

Stadtrat St. Gallen
Rathaus
9001 St. Gallen

St. Gallen, 30. Oktober 2007

Verhalten des Stadtrats bei städtischen Abstimmungen (einfache Anfrage)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates

Die städtische Exekutive hat sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei Abstimmungen auf kommunaler Ebene Zurückhaltung aufzuerlegen, wenn bei knappen Ergebnissen nicht eine kassatorische Stimmrechtsbeschwerde riskiert werden will. Das Auftreten bzw. Verhalten des Stadtrats oder einzelner seiner Mitglieder bei städtischen Abstimmungen wurde in der jüngsten Vergangenheit von verschiedener Seite her kritisiert, so z.B.

- die Medienkonferenz der Direktion Sicherheit und Soziales während des Abstimmungskampfes zur Revision des Polizeireglements, an der angeblich «irreführende Behauptungen» des gegnerischen Komitees zu berichtigen gewesen waren, oder
- das Ausbleiben einer stadträtlichen Reaktion auf die «Flaschenhals-Argumentation» bei der Abstimmung zur Zürcherstrasse, oder
- Auftritte von zwei Mitgliedern des Stadtrats im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Umzonung «Güterbahnhofareal».

Ich bitte daher, den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es stadträtliche Richtlinien über das Verhalten des Stadtrats bei Abstimmungen, insbesondere darüber, welche Grenzen zu beachten sind, wer über stadträtliche Interventionen in der Abstimmungsphase entscheidet und nach welchen Kriterien darüber entschieden wird? Wenn ja: Wie sehen diese aus?
2. Nach welchen Kriterien handhabt der Stadtrat und seine Verwaltungen den Zugang zu Informationen und Dokumentationen für Pro- und Contra-Komitees?

Mit freundlichen Grüssen



Peter Dörflinger

z.K. - im Stadtparlament anwesende Medien